



NIEDERSCHRIFT

vom 01. Juli 2015 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Franz Preiser (ÖVP),
Anton Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Lukas Brandweiner (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Mario Haringer (FPÖ), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Gerhard Bauer (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. Mai 2015 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)

- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)
- 10.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)
- 11.) Freigabe der Aufschließungszone BW-A1 in der KG Ober Neustift; Verordnung (Zl. 031)
- 12.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 26 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung (Zl. 851)
- 13.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 26 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Landesförderung (Zl. 851)
- 14.) Projekt Errichtung Kulturhaus – Sanierung und Umbau „Altes Rathaus“; Grundsatzentscheidung über Durchführung und Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten (Zl. 380)
- 15.) KG Groß Gerungs, Siedlungserweiterung Pletzen – WVA BA 09 und ABA BA 29 – Bauausführung; Auftragsvergabe Bauaufsicht (Ausschreibung bis Kollaudierung) (Zl. 850 u. 851)
- 16.) Altzinger Fachkaufhaus GesmbH, 4600 Wels; Nachtrag zum Mietvertrag (Zl. 380)
- 17.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1357/6 (Pletzensiedlung) – Abschluss Pachtvertrag mit Herrn Christian Hörth, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/2 (Zl. 840)
- 18.) KG Siebenberg; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage – Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 19.) Kapellengemeinschaft Schönbichl; Subventionsansuchen (Zl. 8512)
- 20.) Wanderverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 21.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtverschwiegenheit/Datenschutz.*

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. Mai 2015 (Zl. 004-1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und dem nicht öffentlichen Sitzungspunkt der letzten Gemeinderatssitzung vom 6. Mai 2015 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied

der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.

Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 28. Mai 2015 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

3.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Groß Gerungs wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 8. Mai 2014 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr sowohl für den Mischwasserkanal als auch für den Schmutzwasserkanal € 2,09.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr auf € 2,12 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal in der Höhe von € 15,10 und der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 12,80 sollen unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs:

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,10** - festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Mischwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 5.829.034,72** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von **14.463** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,80** - festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 3.926.378,28** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **13.777** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal und den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) wird der
Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit **€ 2,12** und der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit **€ 2,12** festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467 BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Oktober 2015 in Kraft

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und GR Mario Haringer (FPÖ)
Dagegen: 2 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) und GR Ewald Faltin (FPÖ)

4.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)

Sachverhalt:
In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Griesbach wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 8. Mai 2014 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 1,99.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf **€ 2,02** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 12,20 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach:

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,20** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 1.111.899,94** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **3.643** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühren
für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,02** festgesetzt.

§ 5
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8
Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und GR Mario Haringer (FPÖ)
Dagegen: 2 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) und GR Ewald Faltin (FPÖ)

5.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA St. Jakob wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 8. Mai 2014 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr € 1,73.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr auf **€ 1,76** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 10,00 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob:

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 10,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 3.261.500,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von **16.210,00** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,76** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Oktober 2015 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und GR Mario Haringer (FPÖ)
Dagegen: 2 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) und GR Ewald Faltin (FPÖ)

6.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Wurmbrand wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 8. Mai 2014 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,14.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf **€ 2,17** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,40 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand:

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,40** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 2.278.950,-** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **5.189** Laufmeter (Ortsnetz) zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,17** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Oktober 2015 in Kraft.

- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und GR Mario Haringer (FPÖ)

Dagegen: 2 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) und GR Ewald Faltin (FPÖ)

7.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Klein Wetzles wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 8. Mai 2014 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr € 2,61.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr auf **€ 2,65** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,70 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles:

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 517.100,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **1.396** Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,65** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Oktober 2015 in Kraft

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und GR Mario Haringer (FPÖ)

Dagegen: 2 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) und GR Ewald Faltin (FPÖ)

8.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Etzen wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 8. Mai 2014 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,09.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf **€ 2,12** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,00 und der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Regenwasserkanal in der Höhe von € 5,20 sollen unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Etzen:

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 1.036.500,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **2.933** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,20** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 487.307,63,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von **2.796** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,12** festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Oktober 2015 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und GR Mario Haringer (FPÖ)
Dagegen: 2 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) und GR Ewald Faltin (FPÖ)

9.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Klein Gundholz wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 8. Mai 2014 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr € 2,30.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr auf **€ 2,34** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,20 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz:

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,20** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 600.000,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **1.771** Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,34** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Oktober 2015 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und GR Mario Haringer (FPÖ)

Dagegen: 2 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) und GR Ewald Faltin (FPÖ)

10.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Mühlbach wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 8. Mai 2014 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,65.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf **€ 2,69** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,60 soll unverändert bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-9 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,60** festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 294.550,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **896** Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit EURO 2,69** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8
Schlussbestimmung

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und GR Mario Haringer (FPÖ)

Dagegen: 2 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ) und GR Ewald Faltin (FPÖ)

11.) Freigabe der Aufschließungszone BW-A1 in der KG Ober Neustift; Verordnung (Zl. 031)

Sachverhalt:

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/215 kann zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung sowie zur Sanierung und/oder Sicherung von Altlasten bzw. Verdachtsflächen das Bauland in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden, wenn zugleich im örtlichen Raumordnungsprogramm sachgerechte Voraussetzungen für deren Freigabe festgelegt werden.

Die Freigabe erfolgt durch Verordnung des Gemeinderates nach Erfüllung der festgelegten Freigabevoraussetzungen. Die Freigabe von Teilen einer Aufschließungszone ist zulässig, wenn die jeweils festgelegten Freigabevoraussetzungen für diesen Bereich erfüllt sind, der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung erwachsen und die ordnungsgemäße Bebauungsmöglichkeit der verbleibenden Restfläche gesichert bleibt.

Im konkreten Fall handelt es sich um die Freigabe der Aufschließungszone BW-A1 in der Katastralgemeinde Ober Neustift.

Vom Büro Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH wurde in diesem Zusammenhang ein Gestaltungskonzept übermittelt.

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 8. Juli 1994 festgelegt wurden sind erfüllt.

Da derzeit ein konkreter Bauwunsch nur für einen Bauplatz vorhanden ist, wurde in verschiedenen Gesprächen nach der Stadtratsitzung vorgeschlagen, dass nur ein Teil der Aufschließungszone zur Bebauung freigegeben werden soll.

Das vom Büro Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH diesbezüglich neu übermittelte Gestaltungskonzept wurde daher diesbezüglich abgeändert.

Der Vorsitzende stellt daher gegenüber dem Stadtratsbeschluss folgenden abgeänderten Antrag:

Der Gemeinderat möge betreffend der teilweisen Freigabe einer Aufschließungszone in der Katastralgemeinde Ober Neustift folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Ober Neustift ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A1) teilweise zur Bebauung freigegeben (siehe gelbe Fläche in Planbeilage).

§ 2 Die Voraussetzungen für die teilweise Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 08.07.1994 festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 1 (BW-A1):

Eine Parzellierung, die eine ökonomische Verbauung und Erschließung des Baulandes zulässt, sowie die Erstellung eines Gestaltungskonzeptes

sind für den betroffenen Teilbereich der Aufschließungszone erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

12.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 26 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung (Zl. 851)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 9. April 2015 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom 23. April 2015 eine Förderung für das Projekt Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 26 - Betriebsgebiet Dietmanns gewährt.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde als Abwicklungsstelle betreffend dem Förderungsvertrag beauftragt.

Es muss nun mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages lauten:

Antragsnummer: B200552

Bezeichnung: Abwasserbeseitigungsanlage BA 26 Betriebsgebiet Dietmanns

Funktionsfähigkeitsfrist: 30. Juni 2012

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 180.000,-- beträgt der vorläufige Fördersatz 8 %.

Die vorläufige Pauschale für Anlagenteile beträgt € 11.340,--.

Die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination beträgt € 1.620,--.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 27.360,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den o. a. Fördervertrag vom 23. April 2015, Antragsnummer B200552, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 26 Betriebsgebiet Dietmanns, zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Förderungsnehmer zu den im Vertrag angeführten Bedingungen annehmen und diese Annahme beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 26 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Landesförderung (Zl. 851)

Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mittels Schreiben vom 21. Mai 2015, eingelangt am 10. Juni 2015, der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 26 gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert wurden.

Von den vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 180.000,-- werden vorläufig 5 %, das sind € 9.000,-- und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von € 905,-- als Förderung gewährt.

Der Förderungsbetrag wird als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.

Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden Jahresquoten ausbezahlt.

2015 - € 3.000,--

2016 - € 3.500,--

2017 - € 3.405,--

In diesem Zusammenhang muss nun der Beschluss bezüglich der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 1. Juli 2015 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Mai 2015, WWF-30147026/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 26.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

**14.) Projekt Errichtung Kulturhaus – Sanierung und Umbau „Altes Rathaus“;
Grundsatzentscheidung über Durchführung und Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten (Zl. 380)**

Sachverhalt:

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist das Projekt Errichtung Kulturhaus – Sanierung und Umbau „Altes Rathaus“ geplant. Für dieses Projekt sind auch im Voranschlag für das Jahr 2015 € 70.000,-- an Finanzmittel vorgesehen.

Die Gesamtausgaben für dieses Projekt werden mit € 300.000,-- beziffert. Am 22. Mai 2015 hat es bereits eine Finanzierungsbesprechung mit den verschiedensten Abteilungen des Landes NÖ gegeben.

Die Finanzierung dieses Projektes stellt sich wie folgt dar:

Beihilfen aus Bedarfszuweisungen € 20.000,-- (2015 € 10.000,-- u. 2016 € 10.000,--)

Beihilfen aus zusätzlicher außerordentlicher Bedarfszuweisung € 40.000,-- (2015 € 20.000,-- u. 2016 € 20.000,--)

Förderung Abteilung RU3 des Landes € 40.000,-- (2015 € 20.000,-- u. 2016 € 20.000,--)

Darlehensaufnahme € 100.000,-- (Zinszuschuss des Landes im Rahmen der Finanzsonderaktion)

Entnahme aus der Investitionsrücklage der Gemeinde € 100.000,--

In diesem Zusammenhang muss ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden der für das Jahr 2015 Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von jeweils € 150.000,-- vorsieht. Im Voranschlag für das Jahr 2016 müssen dann ebenfalls € 150.000,-- veranschlagt werden.

Betreffend der durchzuführenden Baumeisterarbeiten liegt ein Angebot der Firma Zauner Gesellschaft mbH, 3920 Groß Gerungs, Weitraer Straße 251 in der Höhe von netto € 68.493,86 (brutto € 82.192,63) vor. Die Firma Zauner Gesellschaft mbH würde auch die Tätigkeiten als Generalunternehmer übernehmen.

Im Gemeinderat soll nun eine Grundsatzentscheidung über die Durchführung dieses Projektes erfolgen und außerdem eine Auftragserteilung an die Firma Zauner Gesellschaft mbH bezüglich der Baumeisterarbeiten erfolgen.

VA-Stelle: 5/380 – 010 VA Betrag: € 70.000,-- frei: € 70.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Projekt Errichtung Kulturhaus – Sanierung und Umbau „Altes Rathaus“ umgesetzt wird.

Die Firma Zauner Gesellschaft mbH, 3920 Groß Gerungs, Weitraer Straße 251 soll als Generalunternehmen betreffend der auszuführenden Arbeiten beauftragt werden. In diesem Zusammenhang soll die Firma Zauner Gesellschaft mbH, 3920 Groß Gerungs, Weitraer Straße 251 mit den Baumeisterarbeiten laut dem vorliegenden Angebot der in der Höhe von netto € 68.493,86 (brutto € 82.192,63) beauftragt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

15.) KG Groß Gerungs, Siedlungserweiterung Pletzen – WVA BA 09 und ABA BA 29 – Bauausführung; Auftragsvergabe Bauaufsicht (Ausschreibung bis Kollaudierung) (Zl. 850 u. 851)

Sachverhalt:

Von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a wurden Honorarangebote betreffend der Siedlungserweiterung in der Pletzensiedlung in Groß Gerungs übermittelt.

Es handelt sich dabei um die Ingenieurleistungen für die Bauaufsicht (Ausschreibung bis Kollaudierung) für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Das Angebot für die WVA beträgt netto € 6.744,61.

Das Angebot für die ABA beträgt netto € 16.555,96.

Bei beiden Angeboten wurde der bereits vor Jahren ausverhandelte Gemeinderabatt in der Höhe von 23 % gewährt.

VA-Stelle:	5/850 – 041	VA Betrag:	€ 32.000,--	frei: € 31.655,04
VA-Stelle:	5/851 – 041	VA Betrag:	€ 100.000,--	frei: € 99.114,96

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a mit den Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung der WVA BA 09 und ABA BA 29 laut der übermittelten Honorarangebote vom 8. Mai 2015 Nr. 15-073 (netto € 16.555,96) und Nr. 15-074 (netto € 6.744,61) beauftragen.

Der Gesamtauftragswert beträgt netto € 23.300,57.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

16.) Altzinger Fachkaufhaus GesmbH, 4600 Wels; Nachtrag zum Mietvertrag (Zl. 380)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 22. August 2012 wurde mit der Firma Altzinger Fachkaufhaus Handelsgesellschaft mbH, 4600 Wels, Rainerstraße 15, Postfach 6 ein Mietvertrag betreffend der im Haus Altzinger in 3920 Groß Gerungs befindlichen Räumlichkeiten mit einem Flächenausmaß von ca. 186 m² abgeschlossen. Diese Räumlichkeiten werden für kulturelle Zwecke verwendet.

Der Mietvertrag wurde auf die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen und endete durch Zeitablauf am 30.06.2013. In den Gemeinderatssitzungen am 2. Juli 2013 und 8. Juli 2014 erfolgte jeweils die Beschlussfassung, dass das Mietverhältnis um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Mit Schreiben vom 29. April 2015 übermittelte die Firma Altzinger Fachkaufhaus Handelsgesellschaft mbH einen Nachtrag zu diesem Mietvertrag. In diesem Schreiben wird der Mietvertrag ab dem 1. Juli 2015 auf die Dauer von 1 Jahr verlängert. Das Mietverhältnis erlischt ohne Erforderlichkeit einer Kündigung mit 30. Juni 2016.

Auf Grund der Indexerhöhung beträgt die Miete ab 1. Juli 2015 € 275,06 (vorher € 272,15) pro Monat.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Stadtrat möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Mietverhältnis betreffend der Räumlichkeiten im Haus Altzinger in 3920 Groß Gerungs auf ein weiteres Jahr bis zum 30.06.2016 verlängert wird und die Monatsmiete in der Höhe von netto € 275,06 genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

17.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1357/6 (Pletzensiedlung) – Abschluss Pachtvertrag mit Herrn Christian Hörth, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/2 (Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Christian Hörth wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/2 möchte die Bauparzelle Nr. 1357/6, KG Groß Gerungs, im Ausmaß von 853 m² von der Stadtgemeinde Groß Gerungs pachten. Bisher wurde diese Fläche an Herrn Martin Kastler verpachtet. Herr Kastler hat den Pachtvertrag aufgekündigt und hätte sich mit Herrn Hörth geeinigt, dass Herr Hörth (im Falle einer Verpachtung der Fläche an ihn) den gesamten Pachtbetrag in der Höhe von € 200,-- für das Jahr 2015 begleichen würde.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge Herrn Christian Hörth die Parzelle Nr. 1357/6, KG Groß Gerungs, verpachten. Es soll mit Ihm folgender Pachtvertrag abgeschlossen werden:

Zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, als Verpächterin und Herrn Christian Hörth, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/2, als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.

Verpachtet wird das Grundstück Nr. 1357/6, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 853 m².

II.

Der Pachtvertrag wird beginnend mit 1. Jänner 2015 auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Es gilt jedoch als vereinbart, dass sowohl der Pächter als auch die Verpächterin das Pachtverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig aufkündigen können. Eine Auflösung des Pachtverhältnisses ist jeweils mit Monatsende möglich wobei sowohl für den Pächter als auch für die Verpächterin eine Kündigungsfrist von 3 Monaten als vereinbart gilt.

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 200,-- (Euro zweihundert) und ist jährlich vom Pächter an die Verpächterin zu bezahlen.

IV.

Dem Pächter obliegen die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen auf eigene Kosten.

V.

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis der Verpächterin gestattet.

VI.

Das Grundstück ist in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt. Bei Pachtende hat der Pächter das Grundstück in jenem Zustand zurückzugeben, der dem übernommenen Bestand entspricht.

VII.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

VIII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze.

IX.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18.) KG Siebenberg; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage – Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Siebenberg erfolgte eine Grundstücksvermessung. Betroffen sind die Grundstücke Nr. 259/2 – Eigentümerin Frau Natascha Klein, 3920 Groß Gerungs, Siebenberg 17, Nr. 274 – Eigentümer Herr Neunteufl Franz, 3920 Groß Gerungs, Siebenberg 8, und Nr. 287/5 – Eigentümer Herr Kammerer Erwin, 3920 Groß Gerungs, Siebenberg 9.

Von der Parzelle 274 soll ein Flächenstück abgetrennt werden und mit der Parzelle 259/2 vereinigt werden. In diesem Zusammenhang soll ein Trennstück mit der Nr. 1 (137 m²) ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Dieses Trennstück wird als eigene Parzelle ausgewiesen und erhält die Nr. 274/2. Das ursprüngliche Grundstück mit der Nr. 274 erhält die neue Parzellen-Nr. 274/1.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderung bildet die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10940/14, vom 20.05.2015.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10940/14, vom 20.05.2015, angeführte Trennstück 1 (137 m²) als neue öffentliche Wegparzelle mit der Nr. 274/2, EZ 36, KG Siebenberg, kostenlos übernommen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 10940/14, vom 20.05.2015 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

19.) Kapellengemeinschaft Schönbichl; Subventionsansuchen (Zl. 8512)

Sachverhalt:

Anlässlich des Kanalbaus in der Ortschaft Schönbichl sind Risse am Kapellengebäude entstanden. In diesem Zusammenhang wurde bezüglich der durchzuführenden Sanierungen ein Angebot der Firma Ing. Robert Klonner GesmbH aus 3925 Arbesbach 88 vorgelegt. Das Angebot beträgt inkl. Ust. € 5.553,55.

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde mit der Versicherung Kontakt betreffend einer Deckung durch die Allgemeine Haftpflichtversicherung aufgenommen. Die Versicherungsgesellschaft hat ein Sachverständigengutachten erstellen lassen.

In diesem Gutachten wurde festgehalten, dass eine Verjähung eingetreten ist, da die Arbeiten im Zeitraum 02.07. – 07.07.2009 durchgeführt wurden und die Schadensmeldung erst im März 2015 erfolgte und somit mehr als 3 Jahre verstrichen sind.

Laut dem Sachverständigengutachten wird außerdem der Zeitwert für die Rissinstandsetzung mit netto € 2.132,50 festgehalten.

Mit Schreiben vom 29. April 2015 wurde vom Ortsvorsteher Bauer Walter als Vertreter der Kapellengemeinschaft Schönbichl ein Antrag um Subvention für die Sanierung der Kapelle in Schönbichl eingebracht.

VA-Stelle: 1/8512 – 614 VA Betrag: € 100,-- frei: € 100,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zusammenhang mit der Sanierung der Ortskapelle Schönbichl eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von brutto € 3.000,-- als Entschädigung für den anlässlich des Kanalbaus entstandenen Schadens an der Kapelle gewährt wird.

Es müssen Rechnungen von Firmen aus dem Gemeindegebiet von Groß Gerungs übermittelt werden.

Die überplanmäßige Ausgabe soll genehmigt werden und mittels Rücklage der ABA Griesbach abgewickelt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

20.) Wanderverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Der Wanderverein Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für die Wanderwegbetreuung der „Germser-Rundwanderwege“ für das Jahr 2015.

Es wurde eine Aufstellung betreffend diverser durchgeführter Arbeiten zu den Rundwanderwegen beigelegt.

VA-Stelle 1/381 - 7570 VA Betrag: € 2.000,-- frei: € 1.600,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Wanderverein Groß Gerungs für die Wanderwegbetreuung im Jahr 2015 € 200,-- als finanzielle Unterstützung erhält.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

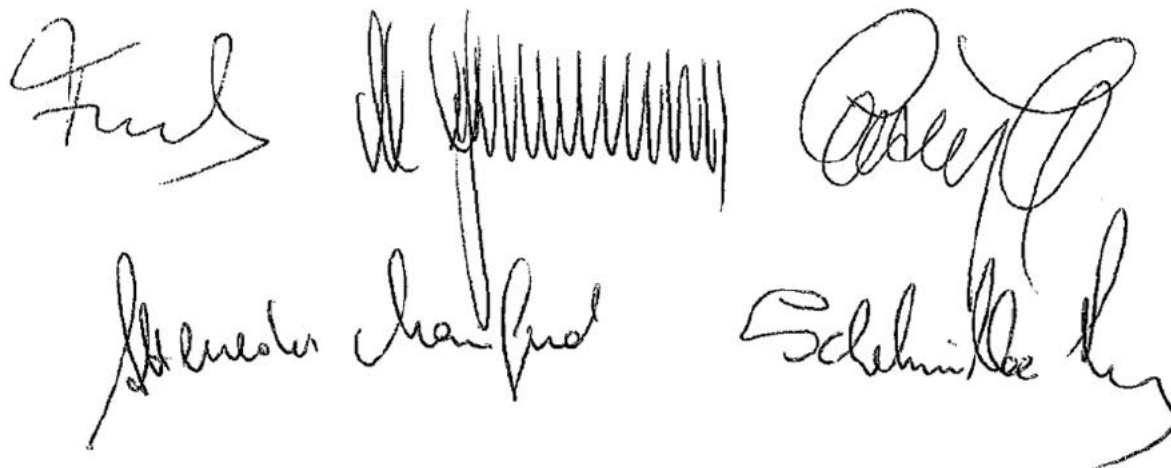
Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

21.)

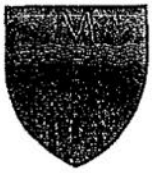
Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.55 Uhr.



The image shows five handwritten signatures in black ink, arranged in two rows. The top row contains three signatures, and the bottom row contains two. The signatures are stylized and cursive, typical of official documents.



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Mittwoch**, den **01. Juli 2015** um **20.00 Uhr**, findet im Stadttamt eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6. Mai 2015 (Zl. 004-1)
- 2.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbbrand – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)
- 10.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)
- 11.) Freigabe der Aufschließungszone BW-A1 in der KG Ober Neustift; Verordnung (Zl. 031)
- 12.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 26 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung (Zl. 851)
- 13.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 26 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Landesförderung (Zl. 851)
- 14.) Projekt Errichtung Kulturhaus – Sanierung und Umbau „Altes Rathaus“; Grundsatzentscheidung über Durchführung und Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten (Zl. 380)

- 15.) KG Groß Gerungs, Siedlungserweiterung Pletzen – WVA BA 09 und ABA BA 29 – Bauausführung; Auftragsvergabe Bauaufsicht (Ausschreibung bis Kollaudierung) (Zl. 850 u. 851)
- 16.) Altzinger Fachkaufhaus GesmbH, 4600 Wels; Nachtrag zum Mietvertrag (Zl. 380)
- 17.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1357/6 (Pletzensiedlung) – Abschluss Pachtvertrag mit Herrn Christian Hörth, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/2 (Zl. 840)
- 18.) KG Siebenberg; Übernahme einer Grundstücksteilfläche zur öffentlichen Weganlage – Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 19.) Kapellengemeinschaft Schönbichl; Subventionsansuchen (Zl. 8512)
- 20.) Wanderverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Der Bürgermeister:


OSR Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 23.06.2015

Angeschlagen am: 24.06.2015
Abgenommen am: 02.07.2015